

99058045001000

Innungsverband - Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_350453/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058045001000
Leistungsbezeichnung I	Innungsverband - Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Innungsverband - Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Länderübergreifender Landesinnungsverband, gemeinsamer Landesinnungsverband, Fusion

Modul	Sachverhalt
	Landesinnungsverband, Ausdehnung Landesinnungsverband, Änderung Gebiet Landesinnungsverband, Ausdehnung Gebiet Landesinnungsverband, Genehmigung Satzung Landesinnungsverband, Genehmigung Landesinnungsverband, Landesinnungsverband
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Handwerksordnung (HwO) § 79 Abs. 1 S. 2 • Handwerksordnung (HwO) § 80 S. 3
Teaser	
Volltext	Es kann ein gemeinsamer Landesinnungsverband für mehrere Bundesländer gebildet werden. Hierbei bedarf die Satzung einer Genehmigung (gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung). Die Genehmigung der Satzung entscheidet über die Existenz des Landesinnungsverbandes, da sie Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit ist. Die Genehmigung ist durch die für den Sitz des Landesinnungsverbandes zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden zu erteilen. Genehmigungen von Satzungen von Landesinnungsverbänden mit Sitz in Berlin sind daher bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen formlosen Antrag zur Gründung eines gemeinsamen Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, wenn sich der Hauptsitz in Berlin befinden soll.
2. Die Senatsverwaltung prüft die Voraussetzungen für eine Gründung und wird gegebenenfalls mit Rückfragen auf Sie zukommen. Dazu gehört, dass sich die Berliner Senatsverwaltung mit den Landesverwaltungen der anderen betroffenen Länder austauscht.
3. Alle Unterlagen werden im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Landesverwaltungen geprüft.
4. Nach Abschluss der Prüfung werden Sie über das Ergebnis informiert. Wenn das Einvernehmen aller anderen Landesbehörden vorliegt und die Prüfung durch die Berliner für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu keinen Bedenken führte, erhalten Sie einen Genehmigungsbescheid.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung der Satzung eines gemeinsamen Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer Stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss Informationen dazu enthalten, welche Handwerksinnungen sich zu dem Landesinnungsverband zusammenschließen wollen. Hierbei ist auch mitzuteilen, für welches Gebiet/ welche Bundesländer der gemeinsame Landesinnungsverband gebildet werden soll. Darüber hinaus ist auszuführen, ob es innerhalb des Gebietes des neuen Landesinnungsverbandes bereits einen Landesinnungsverband für dasselbe Handwerk oder für sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehende Handwerke gibt. Soweit es bereits einen Landesinnungsverband gibt, ist besonders zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt und es eines weiteren Landesinnungsverbandes bedarf.
- Satzung des Landesinnungsverbandes Die Satzung ist dem Antrag beizufügen. Der ordnungsgemäße

Modul	Sachverhalt
	Beschluss der Satzung muss durch geeignete Unterlagen belegt werden.
Voraussetzungen	• Freiwilliger Zusammenschluss von Handwerksinnungen Freiwilliger Zusammenschluss von Handwerksinnungen des gleichen Handwerks oder sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehender Handwerke • Gemeinsamer Landesinnungsverband für mehrere Bundesländer • kein anderer Landesinnungsverband Noch kein anderer Landesinnungsverband für dasselbe Handwerk oder für sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehende Handwerke in dem Gebiet des Landesinnungsverbandes oder Begründung eines Ausnahmefalls • Satzung des Landesinnungsverbandes Die Satzung des Landesinnungsverbandes muss Bestimmungen enthalten über (§§ 80 S. 4, 55 Abs. 2, 83 Abs. 1 Nr. 1 HwO): Namen, Sitz, Bezirk des Landesinnungsverbandes Seine Aufgaben Den Eintritt, Austritt und Ausschluss der Mitglieder Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge Die Einberufung der Mitgliederversammlung, das Stimmrecht in ihr und die Art der Beschlussfassung Die Bildung des Vorstands Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands Die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung Die Voraussetzungen für die Änderung der Satzung Die Auflösung des Landesinnungsverbandes Sowie die Verwendung des bei der Auflösung des Landesinnungsverbandes verbleibenden Vermögens
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Prüfungsaufwand
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Innungsverband - Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbands für mehrere Bundesländer beantragen